

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Schilling +49 202 563 6714 +49 202 563 4725 frank.schilling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.07.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1095/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>25.08.2021</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich des Laurentiusplatzes</b>		

### Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Bezirksvertretung Elberfeld

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt, die Friedrich-Ebert-Straße im Abschnitt zwischen Laurentiusstraße und Auer Schulstraße zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich des Laurentiusplatzes als Fußgängerzone auszuweisen und die Verkehrsführung in den umliegenden Straßen nach Maßgabe dieser Vorlage zu ändern.

Die verkehrlichen Änderungen erfolgen zunächst zeitlich befristet und werden evaluiert.

Hierzu beschließt die Bezirksvertretung, dass durch die Stabsstelle Bürgerbeteiligung eine begleitende Bürgerbeteiligung durchgeführt wird.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Prof. Dr. Schneidewind

Beig. Meyer

## **Begründung**

Die Bezirksvertretung Elberfeld hat mit Beschluss vom 26.05.2021 (VO/0784/21) ihren Willen bekundet, den motorisierten Verkehr auf der Friedrich-Ebert-Straße, im Abschnitt Laurentiusstraße bis Auer Schulstraße, herauszunehmen. Die Verwaltung wurde zur Vorlage eines Konzeptes bis nach der Sommerpause 2021 gebeten.

Bei dem inmitten des Luisenviertels von Elberfeld gelegenen Laurentiusplatz handelt es sich um einen historischen Stadtplatz, welcher verkehrsrechtlich bereits als Fußgängerzone ausgewiesen ist. Eine Zufahrt ist nur Berechtigten zu den unmittelbar vor der katholischen Kirche St. Laurentius befindlichen Privatflächen gestattet.

Die Friedrich-Ebert-Straße ist im Bereich des Laurentiusplatzes zwischen der Laurentiusstraße und der Auer Schulstraße vornehmlich durch Gastronomie und Kleingewerbe geprägt.

Die Friedrich-Ebert-Straße wurde in diesem Teilabschnitt bereits mit Umstufungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.03.2000 auf Grundlage von § 8 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) von einer Kreisstraße (K9) zur Gemeindestraße abgestuft. Sie dient demnach nur noch dem innerörtlichen und dem Andienungsverkehr und hat die überörtliche Bedeutung im Verkehrsnetz verloren.

Die Verkehrsbeziehungen im Luisenviertel sind aufgrund der geringen baulichen Straßenbreiten durch ein eng aufeinander abgestimmtes Einbahnstraßensystem geregelt, welches sich in der derzeitigen Form bereits seit langem bewährt hat (Anlage 01 - Übersichtsplan).

Bei einer Sperrung der Friedrich-Ebert-Straße in dem hier zu prüfenden Teilabschnitt zwischen Laurentiusstraße und Auer Schulstraße sind aus verkehrlicher Sicht im wesentlichen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### **1. Friedrich-Ebert-Straße zwischen Laurentiusstraße und Auer Schulstraße**

Zur Verbesserung der dortigen Aufenthaltsqualität und zur temporären Unterbindung des motorisierten Verkehrs wird vorgeschlagen, den Bereich als Fußgängerzone (Verkehrszeichen 242 StVO) auszuweisen.

Ohne Zusatzzeichen darf anderer Verkehr Fußgängerzonen nicht benutzen (Anlage 2 Abschnitt 5 Sonderwege laufende Nummer 21 StVO).

Der Radverkehr wird durch das Zusatzzeichen "Radverkehr frei" (Verkehrszeichen 1022-10 StVO) zugelassen.

Die Anlage 2 zur StVO verweist hinsichtlich weiterer Gebote zu durch Zusatzzeichen in Fußgängerzonen zugelassenem Fahrverkehr auf die Regelungen zum Verkehrszeichen 239 "Gehweg" (Anlage 2 Abschnitt 5 Sonderwege laufende Nummer 21 StVO).

Demnach gilt für freigegebene Radfahrende in Fußgängerzonen ein besonderes Rücksichtnahmegebot gegenüber Fußgängern. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden und Radfahrende müssen in Fußgängerzonen Schrittgeschwindigkeit einhalten (Anlage 2 Abschnitt 5 Sonderwege laufende Nummer 18 StVO).

Um eine Andienung der ansässigen Gewerbetreibenden sicherstellen zu können wird analog zu den zentralen Fußgängerzonenbereichen in Elberfeld und Barmen

vorgeschlagen, den Fahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags bis 11:00 Uhr und samstags bis 10:00 Uhr zuzulassen. Eine Freigabe für Ladegeschäfte wird hier im Gegensatz zu den übrigen Fußgängerzonenbereichen ab 6:00 Uhr (statt ab 0:00 Uhr) empfohlen. Eine abendliche Freigabe ab 19:00 Uhr wäre ebenfalls nicht zielführend.

Darüber hinaus ist die An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Einstellplätzen durch deren Nutzungsberechtigte zeitlich unbegrenzt zu gestatten. Dies betrifft nach hiesiger Auffassung jedoch nur die Nutzungsberechtigten der privaten Grundstücksüberfahrt zwischen den Hausnummern 15 und 17.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der Aussengastronomie lediglich auf den derzeit beparkten südlichen Bereich der Straße möglich ist, da die derzeitige Fahrgasse und damit eine Durchfahrtsmöglichkeit für den Rettungsdienst und für die wenigen berichtigten Anlieger stets sichergestellt bleiben muss.

## **2. Laurentiusstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Aue**

Der aus der Hauptfahrtrichtung Osten (Kasinostraße bzw. Neumarktstraße) in das Luisenviertel einführende Verkehr muss zunächst entsprechend abgeleitet werden.

Hierbei ist zu beachten, dass für die Einfahrt in diesen Bereich bereits derzeit eine Längenbeschränkung von 10 m gilt (Ausweisung durch Verkehrszeichen 266-10 StVO).

Da die Laurentiusstraße derzeit als Einbahnstraße in nördliche Richtung (Luisenstraße) ausgewiesen ist, müsste die Fahrtrichtung in dem Teilstück der Laurentiusstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Aue in die gegenläufige Fahrtrichtung gedreht werden.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführte Schleppkurvenprüfung hat ergeben, dass ein Abbiegevorgang für Fahrzeuge bis 10 m Länge dort baulich problemlos möglich ist. Der in diesem Abschnitt auf der westlichen Seite Laurentiusstraße befindliche Ladebereich (zeitlich befristetes eingeschränktes Haltverbot) müsste jedoch entsprechend verkürzt oder auf die östliche Straßenseite verlegt werden (Anlage 02 - Schleppkurve Friedrich-Ebert-Straße / Laurentiusstraße).

Außerdem sollte in dem Einmündungsbereich Laurentiusstraße/Aue eine Vorfahrtsregelung durch Stoppschild (Verkehrszeichen 206 StVO) vorgegeben werden, da in diesem Knotenpunkt - auch und gerade in Anbetracht der dort als Tangente verlaufenden Kasinostraße - Konflikte zu befürchten wären.

## **3. Luisenstraße zwischen Laurentiusstraße und Auer Schulstraße**

Um zu vermeiden, dass sich Umfahrvorgänge über die nördliche Fahrtrichtung der Laurentiusstraße in den verkehrsberuhigten Bereich der Luisenstraße hinter der Laurentiuskirche verlagern, sollte die dortige Durchfahrt für den motorisierten Verkehr gesperrt werden.

Um eine Andienung der dort ansässigen Gewerbetreibenden und der dort befindlichen Parkflächen (u.a. Bewohnerparkplätze) jedoch weiterhin zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Einfahrt im Einmündungsbereich Luisenstraße/Auer Schulstraße durch Verkehrszeichen 267 StVO zu sperren. Der Fahrradverkehr ist von diesem Verbot auszunehmen.

Der vom Grünwalder Berg kommende Fahrzeugverkehr würde dann das Luisenviertel mittels der geänderten Verkehrsführung in Fahrtrichtung Osten (Luisenstr./Kasinostraße) verlassen können, ohne den Verkehr im Luisenviertel unnötig zu belasten.

Auf den beigefügten Plan wird verwiesen (Anlage 03 - Detailplan Luisenstraße / Grünewalder Berg).

#### **4. Auer Schulstraße zwischen Aue und Friedrich-Ebert-Straße**

Um eine Andienung des Luisenviertels hinter dem gesperrten Abschnitt sicherstellen zu können, müsste die Fahrtrichtung in dem Teilstück der Auer Schulstraße zwischen Aue und Friedrich-Ebert-Straße in die gegenläufige Fahrtrichtung gedreht werden.

Die auch für diesen Einmündungsbereich durchgeführte Schleppkurvenprüfung hat ergeben, dass für ein problemloses Einbiegen von Fahrzeugen bis zu 10 m Länge von der Auer Schulstraße in die Friedrich-Ebert-Straße, aufgrund der dortigen Baumscheiben - wenn auch geringfügige - bauliche Anpassungen erforderlich werden. Außerdem müsste in diesem Bereich die auf der östlichen Straßenseite der Auer Schulstraße befindliche Ladezone (zeitlich befristetes eingeschränktes Haltverbot) entsprechend verkürzt werden (Anlage 04 - Schleppkurve Friedrich-Ebert-Straße / Auer Schulstraße).

Die verkehrliche Maßnahme ist zunächst zeitlich zu befristen.

Abgesehen davon, dass bei einer zeitlich begrenzten Maßnahme tatsächliche Erfahrungen über die verkehrlichen Auswirkungen gesammelt und gegebenenfalls auch durch weitere Maßnahmen ergänzt werden können, sprechen auch rechtliche Gründe gegen eine kurzfristig umsetzbare dauerhafte Änderung.

Da die Friedrich-Ebert-Straße in dem betreffenden Teilabschnitt uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wäre für eine dauerhafte straßenrechtliche Änderung eine formelle Teileinziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes erforderlich. Des Weiteren wäre formell eine Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan 877) erforderlich, weil der Bereich der Friedrich-Ebert-Straße nicht als Fußgängerzone festgesetzt wurde und die erforderliche straßenrechtliche Teileinziehung ansonsten gegen die planerischen Vorgaben des Bebauungsplanes verstoßen würde.

Zur weiteren Abwägung wird durch die Stabsstelle Bürgerbeteiligung eine begleitende Bürgerbeteiligung durchgeführt. Ziel soll es sein, die Meinungen der Betroffenen und Nutzer\*innen bezüglich der (Neu-)Nutzung der Verkehrsfläche auf der Friedrich-Ebert-Straße einzuholen und Bürger\*innen an der weiteren politischen Entscheidungsfindung zu beteiligen. Bevor die Bezirksvertretung über eine endgültige verkehrliche Änderung entscheidet, werden in einer öffentlichen Veranstaltung alle durch die Beteiligung gesammelten Ergebnisse dargestellt. Es findet ein Austausch zwischen Bürger\*innen, Politik und Verwaltung statt. Die Bezirksvertretung kann sodann ihre weiteren Entscheidungen bezüglich des Vorhabens unter Rücksichtnahme auf die dort präsentierten Ergebnisse treffen.

#### **Kosten und Finanzierung**

Die je nach Beschlussumfang erforderlichen Finanzmittel für die Änderungen der Verkehrszeichen stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ bzw. Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

#### **Zeitplan**

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

## **Anlagen**

- 01 - Übersichtsplan (Bestand)
- 02 - Schleppkurve Friedrich-Ebert-Straße / Laurentiusstraße
- 03 - Vorschlag Luisenstraße/Grünwalder Berg
- 04 - Schleppkurve Friedrich-Ebert-Straße / Auer Schulstraße